

Statuten des Vereins

**„Österreichische juristische
Gesellschaft für Tierschutzrecht“**



Präambel

**"Das Tier hat ein fühlendes Herz wie du, das Tier hat Freude und Schmerz wie du,
das Tier hat einen Hang zum Streben wie du, das Tier hat ein Recht zu leben wie du!"**

(Peter Rosegger)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht“. Die Kurzbezeichnung ist „ÖjGT“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist St. Pölten.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet. Das Vereinsvermögen wird nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet (§ 1 Abs 2 VereinsG).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und der Bildung vornehmlich im Lichte der Zielbestimmung des § 1 TSchG. Gefördert werden soll ein effektiver Vollzug der bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen und deren Fortentwicklung, die Vermittlung von Informationen in juristischen Kreisen, andere an Tierschutzfragen Interessierte sowie die Aus- und Fortbildung, um das Wohlbefinden der Tiere zu fördern.
- (3) Verwirklicht wird der Vereinszweck insbesondere durch

1. die Ausarbeitung, die Veröffentlichung und Verbreitung von Stellungnahmen, Gutachten, Erklärungen und Beiträgen zum Tierschutzrecht auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene,
2. das Abhalten von rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen und Konferenzen zum Tierschutzrecht auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, sowie die Teilnahme an solchen Aktionen,
3. die Durchführung und Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen zum Tierschutzrecht auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene,
4. die enge und kooperative Zusammenarbeit mit Jurist_innen und anderen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts tätigen Organisationen im In- und Ausland durch den Austausch von Informationen sowie Meinungs- und Erfahrungsaustausch.
5. Juristische Hilfestellung bei der Gründung von Ausbildungsorganisationen zur Vermittlung von Wissen im Zusammenhang mit jeglicher Form des Tierwohls.

(4) Der Verein verfolgt diese Zwecke neutral und unabhängig.

(5) Der Verein vertritt seine Kenntnisse auf einem hohen fachlichen Niveau. Der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus dem In- und Ausland wird einbezogen. Extremistische Forderungen und Äußerungen außerhalb des in Abs. 2 vorgegebenen Rahmens sind mit dem Vereinszweck nicht vereinbar.

(6) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, eventuell auch aus Veranstaltungseinnahmen.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 40,- Euro. Für den Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres ist für das gesamte Rumpfgeschäftsjahr der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Eine anteilige Berechnung erfolgt nicht. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1.10. eines Jahres, entfällt die Beitragspflicht für dieses Geschäftsjahr. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

(2) Mitglieder, die sich im Studium der Rechtswissenschaften befinden oder Pension beziehen, zahlen jährlich 20,- Euro. Mitglieder, die sich im Studium der Rechtswissenschaften befinden, haben dem Vorstand jeweils bis zum 1.10. eines Jahres einen aktuellen Nachweis über den Ausbildungsstatus (z.B. Immatrikulationsbescheinigung) zu übermitteln.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1.3. eines Jahres zur Zahlung fällig und danach zugunsten des Vereinskontos eingezogen. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, haben den Mitgliedsbeitrag bis zum 1.3. an den Verein zu überweisen.

(5) Kommt ein Mitglied seiner Zahlungspflicht nicht nach, hat der Vorstand den Mitgliedsbeitrag mittels Email zwei Mal an die letzte bekanntgegebene Emailadresse des Mitgliedes anzumahnen. Kommt das Mitglied auch auf die 2. Mahnung hin seiner Zahlungspflicht nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied mittels Vorstandsbeschluss 4 Wochen nach Ausspruch der 2. Mahnung vom Verein auszuschließen. Hierüber hat der Vorstand das Mitglied zu informieren. Ist das Mitglied unter der dem Verein mitgeteilten Emailadresse nicht mehr erreichbar, erlischt die Mitgliedschaft im Verein durch den Vorstandsbeschluss.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die über ein Studium der Rechtswissenschaften verfügt oder sich in einer solchen befindet.

(3) Der Verein kann darüber hinaus durch Vorstandsbeschluss gemäß Abs. 5 Personen anderer Fachrichtungen aufnehmen, die sich mit tierschutzrechtlichen Aufgaben befassen.

(4) Aufnahmeanträge müssen schriftlich gestellt werden. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(5) Es können Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von Beitragsleistungen befreit.

(6) Ebenso kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Funktion gegenüber dem Vorstand aus dem Kreis der Personen berufen werden, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszwecks erworben haben.

(7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des Mitgliedbeitrags. Bei der Generalversammlung wird den neuen Mitgliedern die Aufnahmeurkunde und die Statuten überreicht.

(9) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche oder elektronische Austrittserklärung z.B. per Email, gerichtet an den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. im Falle des § 3 Abs 5.

(10) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands, den dieser mit Mehrheit seiner Mitglieder fasst, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu äußern. Fasst der Vorstand trotz der Äußerung des Mitgliedes den schriftlich begründeten Beschluss, das Mitglied auszuschließen, steht dem Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluss das Recht zu, die Mitgliederversammlung zu berufen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten die

Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Wird die Mitgliederversammlung fristgerecht auf Antrag des Mitglieds einberufen, entscheidet diese nach Darlegung der Ausschließungsgründe durch den Vorstand und Stellungnahme des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 5

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind wahlberechtigt, Ehrenmitglieder nicht.
- (3) Allen Mitgliedern obliegt die Pflicht, die Statuten einzuhalten, die Vereinsziele in jeder Weise zu fördern und übernommene Funktionen gewissenhaft auszuüben und den Mitgliedsbeitrag pünktlich einzuzahlen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfung

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder Email an die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere (auch während der Mitgliederversammlung gestellte) Anträge, soweit sie nicht Abs. 3 betreffen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung des Vorstands,
3. Entgegennahme des Berichts der beiden Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstands,
5. im Wahljahr Wahl des Vorstands und Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind,
6. Fassung von Beschlüssen über Statutenänderung und Vereinsauflösung,
7. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
8. ggf. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Berufung eines Ehrenvorsitzenden.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist. Die Versammlungsleitung ist der/die 1. Vorsitzende oder deren Vertretung.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können in persönlichen Mitgliederversammlungen, in Sitzungen unter Verwendung von technischen Kommunikationseinrichtungen (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) sowie im schriftlichen Verfahren (z.B. per Email) gefasst werden.

(7) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse können nur in einer persönlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(8) Redaktionelle Änderungen der Satzung, Änderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Veranlassung der Behörde erfolgen müssen, beschließt der Vorstand.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer_innen für die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einen die Kassa führenden Mitglied, dem schriftführenden Mitglied und allenfalls weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied muss zugleich Vereinsmitglied sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in offener, jedoch auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung gewählt. Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist ausreichend. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine (mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu berufen.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund vor Ablauf der Funktionsperiode von der Mitgliederversammlung mit Beschluss abberufen werden. Abstimmungs- und Wahlverhältnis entspricht dabei Abs 2.

Die Abberufung als Vorstandsmitglied führt nicht automatisch zum Ende der Vereinsmitgliedschaft.

(5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

1. Der Vorstand:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in persönlichen Vorstandssitzungen, in Vorstandssitzungen unter Verwendung von technischen Kommunikationseinrichtungen (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) sowie im schriftlichen Verfahren (z.B. per Email) gefasst werden. Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Nicht anwesende Mitglieder des Vorstandes können ihre Zustimmung vor der Vorstandssitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

2. Vorsitzende und Vertretung:

Der/die 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt bei diesen als auch bei der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Der/dem Vorsitzenden obliegen alle Agenden des Vorstandes, sofern sie nicht besonders zugeteilt sind.

3. Das Kassa führende Mitglied:

Das Kassa führende Vorstandsmitglied besorgt die Geldgeschäfte des Vereins und ist zeichnungsberechtigt in Geldangelegenheiten für die laufenden Geschäfte, insbesondere die Einkassierung der Mitgliedsbeiträge und deren Verwaltung sowie für die durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Geldbewegungen.

Das Kassa führende Mitglied hat der Mitgliederversammlung Bericht über das vergangene Geschäftsjahr zu legen und eine Bilanz zu verfassen.

4. Das schriftführende Mitglied:

Das schriftführende Vorstandsmitglied führt das Mitgliederverzeichnis und verfasst alle Sitzungsprotokolle. Diese sowie Urkunden sind von diesem Mitglied und der/dem Vorsitzender(m) gemeinsam zu unterfertigen.

Für die Mitgliederversammlung hat das schriftführende Vorstandsmitglied einen Bericht über die Vereinstätigkeit zu verfassen.

§ 9

Rechnungsprüfung

(1) Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 10

Streitschlichtung aus dem Vereinsverhältnis

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die freiwillige Auflösung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, für den eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.
- (2) Der Verein darf nur mit Zustimmung der Gründungsmitglieder Drⁱⁿ Susanne Chyba, Mag^a Marlene Schaffer und Mag^a Claudia Beck aufgelöst werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vermögen an den Tierschutzhof PFOTENHILFE, Gutferding 11, 5221 Lochen am See oder sofern dieser nicht mehr existent ist, an das TierQuarTier Wien.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, wobei das Gründungsjahr ein Rumpfsjahr ist.

Wien, am 24.10.2023